

**Städtebaulicher Vertrag
zur Übertragung von Planungsleistungen zur Änderung des Bebauungsplans
Gewerbestättengebiet Turnow für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage**

Zwischen

der Gemeinde Turnow-Preilack
vertreten durch das Amt Peitz, die Amtsdirektorin Frau Elvira Hölzner
Schulstraße 6, 03185 Peitz

nachfolgend "Gemeinde" genannt,

und

der Verdie GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jens Schuster
Frankfurter Straße 1, 03185 Turnow-Preilack

nachfolgend "Vorhabenträger" genannt

wird folgender Vertrag auf der Grundlage des § 11 Baugesetzbuch (BauGB) geschlossen.

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

- (1) Es ist beabsichtigt, einen Teilbereich des seit 14.03.1994 rechtskräftig Bebauungsplans „Gewerbestättengebiet Turnow“ in der Gemeinde Turnow-Preilack auf der Grundlage des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Ziel ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage. Der Vorhabenträger hat somit ein berechtigtes Interesse an der Änderung des Bebauungsplans.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten den Bebauungsplan für den Bereich zu ändern, der in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet ist. Von der Planung betroffen sind Flurstücke der Flur 4 in der Gemarkung Turnow.

§ 2 - Planungsleistung

- (1) Mit der Erarbeitung des Änderungsentwurfs beauftragt der Vorhabenträger das Planungsbüro Bagola.AEC, Herrn Bagola. Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten des Verfahrens inkl. ggf. erforderlicher Fachbeiträge und Gutachten und die Einpflege des rechtskräftigen Bebauungsplans in das Geoinformationssystem des Amtes Peitz. Der Gemeinde entstehen durch die Teil-Änderung des Bebauungsplans keine Kosten.
- (2) Die Planung hat sich an den landesplanerischen und raumordnerischen Zielpunkten zu orientieren. Bei der Erarbeitung des Änderungsentwurfs wird der Vorhabenträger mit den jeweils zuständigen Stellen der Gemeinde zusammenarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Aufstellungsverfahrens.
- (3) Der Änderungsentwurf ist der Gemeinde in einer für die öffentliche Auslegung geeigneten Fassung und in zwei Ausführungen zu überlassen.
- (4) Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist vom Vorhabenträger im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen. Der Beschluss für die Billigung des Änderungsentwurfs, für seine öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack gefasst, ebenso alle erforderlichen Beschlüsse im Änderungsverfahren.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung des Vorhabenträgers mit der Erarbeitung des Änderungsentwurfs ausschließlich dazu erfolgt, um sein technisch-fachliches

Wissen und seine organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Änderungsverfahrens bleiben davon unberührt.

- (6) Nach Abschluss des Änderungsverfahrens übergibt der Vorhabenträger die Planunterlagen in digitalisierter Form zur Einpflege in das Geoinformationssystem des Amtes Peitz.

§ 3 - Haftungsausschluss zugunsten der Gemeinde

- (1) Der Vorhabenträger erkennt für sich und etwaige Rechtsnachfolger die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans an und verzichtet auf eventuelle sich hieraus ergebende Übernahme- und Geldentschädigungsansprüche nach den §§ 40 bis 44 BauGB.
- (2) Ein Anspruch auf die Änderung des Bebauungsplans kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Festsetzung des Bebauungsplans und den Vollzug dieses Vertrags tätigt, ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorhabenträger trägt die sich aus der Umsetzung dieses Vertrags ergebenden Kosten.

§ 4 - Rechtsnachfolge

- (1) Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen einem etwaigen Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

§ 5 - Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 6 - Wirksamwerden

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Peitz, den ...

Turnow, den ...

für die Gemeinde Turnow-Preilack

für den Vorhabenträger

Hölzner
Amtsleiterin

Lichtblau
stellv. Amtsleiterin

Schuster
Geschäftsführer Verdie GmbH

Anlage: Lageplan

Anlage

Geltungsbereich Teil-Änderung (rot umrandet)

